

Gemeinde Steinberg am See
Nittenauer Straße 1
92449 Steinberg am See



Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Steinberg am See

Vom

Die Gemeinde Steinberg am See erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098, Bay RS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende

Verordnung

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge und Bekanntmachungen, z.B. Plakate, Schriftstücke, Tafeln und Zettel, soweit sie an festen Gegenständen (Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen, Telefon- und Lichtmasten und dgl.) angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen, die der gewerblichen oder beruflichen Werbung dienen, oder Werbeeinrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck vorübergehend länger als zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Bayer. Bauordnung).

(3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und der Bayer. Bauordnung bleiben unberührt.

§ 2 Anschlagflächen

Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und privaten Unternehmungen errichteten Plakatsäulen, Plakattafeln oder sonstigen Anschlagflächen angebracht werden.

§ 3 Ausnahmen

(1) Das Verbot nach § 2 gilt nicht für Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate und Zettel von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen oder Vereinen:

a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an den an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder Kästen oder

b) am Ort oder Gebäude einer Veranstaltung, in Schaufenstern und an Eingängen zu Gaststättenbetrieben, wenn sie nur auf eine Veranstaltung hinweisen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder entfernt werden oder

c) an den vor Wahlen und Volksentscheiden zur Wahlwerbung von der Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum errichteten oder bereitgestellten Anschlagflächen oder außerhalb dieser Anschlagflächen ab dem 30. Tag vor dem Tag der Wahl oder dem Volksentscheid, wenn diese Anschläge unverzüglich nach der Wahl oder dem Volksentscheid wieder entfernt werden.

(2) Weitere Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen oder vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden diese Ausnahmen genehmigen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder verunstaltet wird und die Gewähr besteht, dass innerhalb einer angemessenen oder festgesetzten Frist die Beseitigung dieser Anschläge erfolgt. Die Vorschriften über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen sind zu beachten. Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse und straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Anschläge müssen spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Ereignis, der Veranstaltung, der Wahl oder dem Volksentscheid vollständig entfernt sein.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2, § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 2 außerhalb der dort genannten Anschlagfläche Anschläge im Sinne von § 1 Abs. 1 anbringt, anbringen lässt oder außerhalb des erlaubnisfreien Zeitraumes ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Wahlwerbung betreibt;

b) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Steinberg an See, den 11. Dezember 2017
Gemeinde Steinberg am See

Harald Bemmerl
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Verordnungsbeschluss:

Die Gemeinde Steinberg am See hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. November 2017 die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Steinberg am See, ausgefertigt am 11. Dezember 2017, erlassen.

Steinberg am See, den 12. Dezember 2017



Harald Bemmerl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Verordnungsbeschluss wurde am 12. Dezember 2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Steinberg am See wurde zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Wackersdorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Steinberg am See, den 15. Januar 2018



Harald Bemmerl
Erster Bürgermeister